

Fahrrad-Beförderungsplan der RegioTram Gesellschaft mbH (RTG)

Die RTG ist ein Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr welches in Nordhessen kombinierte Eisenbahn- und Straßenbahnleistungen erbringt. So verbindet die RTG mit ihren modernen Niederflurfahrzeugen zuverlässig das Umland von Kassel mit der Stadt Kassel als Oberzentrum. Damit entfällt für unsere Fahrgäste der Umstieg zwischen den Systemen Eisenbahn und Straßenbahn.

Unser Ziel ist es, Menschen zuverlässig ans Ziel zu bringen und aktiv zur Verkehrswende und zum Klimaschutz beizutragen. Ein zentraler Baustein dabei ist die Kombination von Bahn und Fahrrad – zwei umweltfreundliche Verkehrsmittel, die sich ideal ergänzen. Deshalb setzen wir uns für die kontinuierliche Verbesserung der Fahrradmitnahme in unseren Zügen ein.

Im Sinne des § 10 Abs.2 AEG hat die RTG einen Fahrrad-Beförderungsplan entwickelt, der die bestehenden Regelungen zur Fahrradmitnahme übersichtlich, transparent und nachvollziehbar darstellt. Damit möchten wir unseren Fahrgästen klare Informationen bereitstellen – im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den Beförderungsbedingungen.

1. Technische und betriebliche Voraussetzungen für die Fahrradbeförderung

Die RTG setzt Fahrzeuge ein, die über speziell gekennzeichnete Mehrzweckbereiche verfügen, in denen Fahrräder abgestellt werden können. Die Anzahl der Fahrradstellplätze variiert je nach Fahrzeugtyp. Platz ist jedoch für mindestens sechs Fahrräder pro Triebwagen.

Bei Fahrzeugneubeschaffungen sowie umfassenden Modernisierungen legt die RTG Wert auf die Integration ausreichender Kapazitäten zur Fahrradmitnahme.

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen wie Rollstühlen und Kinderwagen haben grundsätzlich Vorrang.

Besonders während der Hauptverkehrszeiten (Montag–Freitag von 06:00–09:00 Uhr und 16:00–19:00 Uhr) kann die Fahrradmitnahme eingeschränkt sein, wenn die Mehrzweckbereiche für Stehplätze benötigt werden.

Die Fahrradmitnahme erfolgt stets im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Bei vollständiger Auslastung der Abstellflächen kann das Zugpersonal aus Sicherheitsgründen eine Mitnahme ausschließen.

2. Regelungen zur Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der RTG erfolgt im Rahmen der geltenden Beförderungsbedingungen des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV).

2.1 Zugelassene Fahrräder

Grundsätzlich dürfen einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit oder ohne elektromotorischen Hilfsantrieb in den Zügen mitgeführt werden. Soweit in die Fahrräder und Tretroller Akkumulatoren (Akkus) eingebaut sind, dürfen diese während der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln weder vom Fahrzeug entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Innerhalb des Verkehrsgebietes des NVV ist die Fahrradmitnahme kostenlos. Zusammengeklappte falt- und Klappräder gelten als Handgepäck und dürfen in den Zügen der RTG ebenfalls kostenfrei und ohne zeitliche Einschränkungen mitgeführt werden.

Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt sein. Diese gelten als Traglast und dürfen mitgenommen werden, sofern sie sicher untergebracht werden können und keine anderen Fahrgäste behindern oder gefährden.

Die Mitnahme ist auf ein Fahrrad pro Fahrgast beschränkt.

Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit Kfz-Zulassung, motorbetriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen wie Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder. Auch Fahrräder, die aufgrund ihrer Bauweise nicht sicher untergebracht oder gesichert werden können, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

2.2 Vorrangregelungen

Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist.

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühle, Kinderwagen) haben in den Mehrzweckbereichen stets Vorrang. Sollte es aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen erforderlich sein, kann das Zugpersonal die Fahrradmitnahme im Einzelfall einschränken.

2.3 Selbstverladung und Beaufsichtigung

Fahrgäste müssen in der Lage sein, ihr Fahrrad selbstständig ein- und auszuladen und während der Fahrt sicher abstellen, sodass keine Türen, Gänge oder Notausstiege blockiert werden. Sofern keine Befestigungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen die Fahrgäste die Fahrräder festhalten.

Die Mitnahme ist ausschließlich in den durch Piktogramme gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Aufsicht während der Fahrt verantwortlich. Bei unsachgemäßer Sicherung haftet der Mitführende.

2.4 Reservierung

Für die Mitnahme von Fahrrädern besteht keine Reservierungspflicht. Die Fahrradmitnahme erfolgt ohne vorherige Anmeldung, jedoch ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen.

Für Gruppenreisen mit Fahrrädern wird empfohlen, diese rechtzeitig im Voraus unter der Servicenummern des NVV anzumelden, um die Mitnahmemöglichkeiten im Einzelfall prüfen zu können.

2.5 Entgeltregelung

Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Bediengebiet des NVV, in welchem die RTG ausschließlich unterwegs ist, ganztägig kostenfrei möglich.

Deutschlandtarif: Sofern die Mitnahme von Fahrrädern auf der tatsächlich genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist eine „Fahrradtageskarte Nahverkehr“, zu erwerben. Die „Fahrradtageskarte Nahverkehr“ gilt bundesweit in allen Zügen des Nahverkehrs. Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

2.6 Busnot- und Schienenersatzverkehre

Bitte beachten Sie, dass in Fällen von Busnotverkehren oder Schienenersatzverkehren (SEV) in vielen Fällen die Mitnahme von Fahrrädern in Ersatzbussen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Wir empfehlen unseren Fahrgästen, sich vor Fahrtantritt über die konkreten Mitnahmemöglichkeiten im jeweiligen Ersatzverkehr zu informieren. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrads liegt im Einzelfall beim Fahr- oder Betriebspersonal des eingesetzten Verkehrsunternehmens.

3. Infrastruktur

Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastrukturellen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber und des NVV, wie etwa

- bahn.de/barrierefrei,
- nvv.de/fahrtinfo

4. Planungen und Einflussmöglichkeiten

Die RTG erbringt ihre Verkehrsleistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. In diesen Fällen wird das eingesetzte Fahrzeugmaterial in der Regel durch den öffentlichen Aufgabenträger vorgegeben oder bereitgestellt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme unmittelbar durch die RTG umgesetzt werden können.

5. Einbindung der Öffentlichkeit

Der Fahrradbeförderungsplan wurde mit der Möglichkeit erstellt, relevante Interessensgruppen einzubinden. Der Plan ist öffentlich zugänglich und wird auf der Website der RTG (www.rtg-kassel.de) zur Verfügung gestellt.

6. Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden.